



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Freiwillige Aufgabe

- ⇒ Festlegung von Zuschüssen für die Kindertagespflege
- ⇒ Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben



a) SACHVERHALT

Vorgaben für die Kindertagespflege

Neben Kinderkrippen und Kindergärten, also Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), stellt die Kindertagespflege eine weitere Säule in der Kinderbetreuung dar.

Bei der Kindertagespflege betreut und fördert eine geeignete Tagespflegeperson fremde Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten; vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten sind in der Regel die Eltern des Kindes. Eine Tagespflegeperson darf insgesamt max. zehn Betreuungsvereinbarungen abschließen. Zur gleichen Zeit darf sie jedoch höchstens fünf fremde Kinder betreuen; vgl. Ziffern 1.1 und 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 6. April 2021 (VwV Kindertagespflege).

Nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg kann Kindertagespflege auch **in anderen geeigneten Räumen** durchgeführt werden; vgl. hierzu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 7 KiTaG. Das bedeutet, dass die Kindertagespflege in diesem Fall außerhalb oder getrennt von dem privaten Haushalt der Tagespflegeperson und der abgebenden Eltern stattfindet. Bei einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dürfen bis zu 15 Betreuungsvereinbarungen geschlossen werden.

| | | |
|---|---|--|
| <p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 11.07.2023</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Werner Krieg Rechnungsamtsleiter</p> | <p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 11.07.2023</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p> | <p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p> |
|---|---|--|

Gleichzeitig dürfen eine oder mehrere Tagespflegepersonen zusammen bis zu neun fremde Kinder betreuen. Ab dem 8. zu betreuenden Kind muss eine der Tagespflegepersonen Fachkraft, also zum Beispiel anerkannte/r Erzieher/in, sein.

Je nachdem ob eine Tagespflegeperson an die Weisungen der abgebenden Eltern gebunden ist oder nicht, ist sie selbstständig oder angestellt tätig. Bei der Betreuung im Haushalt der abgebenden Eltern besteht meist ein Arbeitsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern. Sobald eine Betreuung von Kindern mit unterschiedlichen Eltern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet, wird hingegen von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.

Vorteile der Kindertagespflege

Im Gegensatz zur institutionellen Betreuung in Krippe oder Kindergarten bietet die Kindertagespflege den Vorteil, dass die Betreuung der Kinder in einem privaten Umfeld stattfindet. Gerade für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr ist eine vertraute und familiäre Atmosphäre sehr wichtig, um sich in einer fremden Umgebung wohl und geborgen fühlen zu können. Bei der Kindertagespflege können die abgebenden Eltern zudem die Betreuungszeiten individuell mit der Tagespflegeperson absprechen. Dadurch wird den Eltern die Kinderbetreuung außerhalb der in institutionellen Einrichtungen üblichen Betreuungszeiten, wie frühmorgens oder spät-abends, ermöglicht. Außerdem können Eltern ihr Kinder je nach Bedarf auch nur für einzelne Wochentage oder nur für 2 - 3 Stunden zur Tagespflegeperson bringen. Diese Handhabung ist auch bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen üblich.

Anforderungen an Tagespflegepersonen

Gemäß § 43 SGB VIII benötigt jede Person, die ein oder mehrere fremde Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen will, eine Erlaubnis. Diese sog. Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt geeignete Personen dazu, bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen. Im Einzelfall können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Falle der Gemeinde Weisenbach der Landkreis Rastatt, Jugendamt, auch nur die Betreuung von weniger als fünf fremden Kindern gestatten und die Genehmigung bei Bedarf zusätzlich mit Nebenbestimmungen versehen. Im Gegensatz dazu besteht aber auch die Möglichkeit, die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern zu erlauben, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn die Person für die Betreuung von fremden Kindern geeignet ist. Ob eine Person geeignet ist, hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen muss sie sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz für die Kindertagespflege eignen, zum andern sollte sie die notwendige Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen besitzen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem werden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege vorausgesetzt, die entweder in qualifizierten Lehrgängen erworben werden oder auf eine andere Art nachzuweisen sind; § 43 Abs. 2 SGB VIII.

Zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung ist die Tagespflegeperson verpflichtet, ein ärztliches Gesundheitszeugnis beim Jugendamt vorzulegen. Des Weiteren wird die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt, an Hand dessen die persönliche Eignung nachgewiesen werden soll; § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30 Abs. 5 BZRG.

In Baden-Württemberg müssen Tagespflegepersonen, die erstmals ab 2022 für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, grundsätzlich eine Grundqualifikation von 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nachweisen. Diese 300 Unterrichtseinheiten verteilen sich auf einen vorbereitenden und weitere praxisbegleitende Kurse. Im Anschluss an die Qualifizierungskurse müssen die Tagespflegepersonen zusätzlich jedes Jahr an praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen zu je 20 Unterrichtseinheiten teilnehmen.

Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise

Die Förderung der Kindertagespflege obliegt in Baden-Württemberg den Land- und Stadtkreisen sowie den nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Im Falle der Gemeinde Weisenbach obliegt somit die Förderung der Kindertagespflege dem Landkreis Rastatt, Jugendamt, als dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt dabei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Zwischen den abgebenden Eltern und den Tagespflegepersonen wird daher lediglich eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Die Bezahlung der Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich in Form von laufenden Geldleistungen durch den Landkreis. Die abgebenden Eltern beteiligen sich hingegen mit pauschalierten Kostenbeiträgen an den entstehenden Betreuungskosten; vgl. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Rastatt (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) vom 11. Dezember 2012.

Die Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt umfasst folgende Aspekte:

- a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit die erziehungsberechtigte Person nicht selbst eine geeignete Tagespflegeperson nachweist,
- b) die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
- c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Wenngleich somit wesentliche Aufgaben in der Kindertagespflege beim Kreisjugendamt angesiedelt sind, hat auch die Gemeinde Weisenbach ein Interesse daran, das Angebot an Kindertagespflege in Weisenbach neu zu etablieren und künftig weiter auszubauen, zumal die Tagespflege eine besonders flexible Möglichkeit der Kinderbetreuung darstellt.

Aktuell wird in der Gemeinde Weisenbach kein Angebot an Tagespflege angeboten. Da die Gemeinde es jedoch begrüßt, wenn weitere Tagespflegepersonen Kindertagespflegeplätze anbieten möchten, sollte die Förderung nicht einzelfallbezogen gewährt werden, sondern allgemein durch eine Richtlinie geregelt sein. Ein entsprechender Richtlinienentwurf ist als Anlage beigefügt.

Förderrichtlinie

Wesentliche Inhalte der Richtlinie sind:

- a) Förderung aller Formen der Kindertagespflege
- b) Förderung der Kindertagespflege von Kindern von Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes;
- c) Festlegung von differenzierten Förderhöchstbeträgen pro Kind und Monat;
- d) Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Qualifizierung zur Tagespflegeperson;
- e) Die Richtlinie soll am 01. September 2023 in Kraft treten.

Bei der vorgesehenen Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, über deren Gewährung der Gemeinderat zu entscheiden hat.

b) DECKUNGSVORSCHLAG

Sollten ab 1. September 2023 zwei Kinder aus Weisenbach im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, würden im Jahr 2023 außerplanmäßige Ausgaben von maximal 1.200 Euro anfallen.

Diese außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungsrichtlinien der Gemeinde Weisenbach zur Förderung der Kindertagespflege (RL Kindertagespflege) werden beschlossen.
2. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend dem Deckungsvorschlag.

Anlage

Zuwendungsrichtlinien der Gemeinde Weisenbach zur Förderung der Kindertagespflege (RL Kindertagespflege)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat in seiner Sitzung vom _____ folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Um Eltern zu ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren und gleichzeitig Kinder möglichst früh angemessen zu fördern, ist die Gemeinde Weisenbach bestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen das Angebot an Kindertagespflegeplätzen auszubauen. Die Gemeinde fördert daher als freiwillige kommunale Leistung Kindertagespflege zusätzlich durch finanzielle Zuschüsse an Tagespflegepersonen. Zuwendungen der Gemeinde werden dabei zusätzlich zur Förderung durch den Landkreis Rastatt gemäß § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gewährt.

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- 1.1 Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.
- 1.2 Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

2. Förderung der Kindertagespflege

- 2.1 Ziel der Zuwendung ist es, durch eine zusätzliche freiwillige Leistung der Gemeinde Weisenbach ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.
- 2.2 Die finanzielle Zuwendung soll das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII unterstützen.
- 2.3 Zuwendungen werden im Rahmen der nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Weisenbach verfügbaren Mittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weisenbach; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.4 Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.
- 2.5 Förderfähig sind nur Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Weisenbach ausüben oder Kinder betreuen, die mit Hauptwohnsitz in Weisenbach gemeldet sind.

2.6 Art und Höhe der Zuwendung

2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 Tagespflegepersonen erhalten für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, das mit Hauptwohnsitz in Weisenbach gemeldet ist, einen Zuschuss in Höhe von

- a) 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, maximal jedoch 100,00 Euro je Kind und Kalendermonat;
- b) 1,50 Euro je Betreuungsstunde für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen, maximal jedoch 150,00 Euro je Kind und Kalendermonat.

Eine Förderung wird nur für Kinder gewährt, für die nicht gleichzeitig ein Betreuungsvertrag in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 KiTaG abgeschlossen wurde.

2.6.3 Tagespflegepersonen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegemutter /-vater erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro, sofern sie sich verpflichten, für mindestens drei Jahre in Weisenbach Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu übernehmen. Wird das Betreuungsangebot vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt, ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

2.7 Verfahren

2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach

2.7.2 Die Zuwendung ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, die von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen sind, beizufügen. Der Antrag und die Nachweise sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Bewilligungsbehörde kann weitere Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der zu führenden Nachweise regeln.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesen Förderrichtlinien entsprechenden oder widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Weisenbach,

Daniel Retsch
Bürgermeister